

Einseitige Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen der

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

- im Folgenden „TenneT“ genannt -,

und

XXX
XXX
XXX

– im Folgenden „Empfangende Partei“ genannt –,

Die Vertragsparteien werden nachfolgend gemeinsam als "Parteien"
oder einzeln als "Partei" bezeichnet.

Präambel

- (1) TenneT wird der Empfangenden Partei vertrauliche Informationen bezüglich der Ausschreibung "181757 Archäologische Baubegleitung – Wahle-Mecklar Abs. C Erdkabel" (nachfolgend "Projekt" genannt) zur Verfügung stellen bzw. beabsichtigt solche Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (1) TenneT ist jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Informationen von der Empfangenden Partei als vertraulich anerkannt und behandelt werden, bereit, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Geheimhaltungsvereinbarung:

Artikel 1 - Vertrauliche Informationen

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Aufzeichnungen, Dokumente, Namen und Daten sowie andere wirtschaftliche, betriebsbezogene, finanzielle oder technische und/oder anderweitig aus wettbewerblicher Sicht sensible Informationen, insbesondere Geschäftskontakte, Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, Finanz-, Produktions- oder Vertriebsdaten und / oder Entwicklungsleistungen oder -verfahren, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Personalinformationen von TenneT und/oder TenneT betreffende Daten, einschließlich Informationen über Niederlassungen und Tochtergesellschaften von TenneT, unabhängig davon, ob diese Informationen schriftlich, mündlich, visuell oder anderweitig weitergegeben wurden.
- (1) Informationen bezüglich des Projekts, die bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung von TenneT offengelegt wurden, sind ebenfalls Vertrauliche Informationen im Sinne des Absatz 1 und unterfallen ebenfalls den Regelungen dieser Vereinbarung.

Artikel 2 - Geheimhaltung und Nicht-Weitergabe

- (1) Die Empfangende Partei verpflichtet sich gegenüber TenneT wie folgt zur Geheimhaltung und Nicht-Weitergabe von Vertraulichen Informationen:
- (2) Die Empfangende Partei verpflichtet sich,
 - die Vertraulichen Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Projekt und nicht für andere Zwecke zu verwenden,
 - die Vertraulichen Informationen nur soweit zu vervielfältigen, wie dies mit dem Vertragszweck vereinbar ist und angefertigte Vervielfältigungen ebenfalls vertraulich zu behandeln,

- die Vertraulichen Informationen nicht länger als für die Verwirklichung des Projekts bzw. für die Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen dieses Projekts notwendig zu behalten. Danach sind die Vertraulichen Informationen entweder zu vernichten bzw. zu löschen oder der offenlegenden Partei zurückzugeben,
 - dass - auf Aufforderung von TenneT - die Empfangende Partei die Vertraulichen Informationen unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen oder TenneT zurückzugeben hat. Werden die Vertraulichen Informationen vernichtet bzw. gelöscht, hat die Empfangende Partei durch eine schriftliche Bescheinigung, die entweder durch einen organschaftlichen Vertreter zu unterzeichnen ist, die Vernichtung bzw. die Löschung der Vertraulichen Informationen nachzuweisen.
- (1) Sämtliche Vertrauliche Informationen sind durch die Empfangende Partei streng vertraulich zu behandeln und dürfen niemandem zugänglich gemacht werden,
- mit Ausnahme
- der (unbefristet oder befristet angestellten) Mitarbeiter der Empfangenden Partei und/oder der (unbefristet oder befristet angestellten) Mitarbeiter eines mit der Empfangenden Partei verbundenen Unternehmens, welche notwendigerweise Zugang zu den Vertraulichen Informationen benötigen, um Aufgaben im Zusammenhang mit dem Projekt durchzuführen, und die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, und zwar entweder bereits durch ihren Arbeitsvertrag oder durch eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung, die nicht weniger streng ausgestaltet sein darf, als die Verpflichtungen, die die Empfangende Partei mit der vorliegenden Vereinbarung eingeht,
 - der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuer- oder anderer Berater, welche notwendigerweise Zugang zu den vertraulichen Informationen benötigen, um Aufgaben im Zusammenhang mit dem Projekt zu vollenden und die bereits entweder von Gesetzes wegen oder durch eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung, die nicht weniger streng ausgestaltet sein darf, als die Verpflichtungen, die die Empfangende Partei mit der vorliegenden Vereinbarung eingeht, zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Empfangende Partei verpflichtet sich dazu, auf Aufforderung von TenneT diejenigen Personen, die Zugang zu Vertraulichen Informationen haben, zu benennen.
- (4) Die Vertraulichen Informationen dürfen mit Ausnahme der in Absatz (3) genannten Personen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von TenneT zugänglich gemacht werden.
- (5) Die Vertraulichen Informationen sind durch die Empfangende Partei mit derselben Sorgfalt, mit der sie die Offenlegung gleichwertiger eigener Vertraulicher Informationen an Dritte verhindert, . zumindest jedoch mit angemessener Vorsicht zu behandeln.
- (6) Die Vertraulichen Informationen bleiben Eigentum von TenneT.

Artikel 3 - Ausnahmen

- (1) Die unter Artikel 2 genannten Verpflichtungen finden keine Anwendung auf Vertrauliche Informationen, die
 - zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung öffentlich bekannt werden,
 - die Empfangende Partei von einem Dritten erhalten hat, sofern dieser Dritte seinerseits nicht gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung verstoßen hat und die Empfangende Partei davon Kenntnis hatte,
 - durch vorherige schriftliche Zustimmung (Einwilligung) von TenneT zur Veröffentlichung bestimmt worden sind,
 - auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen. In diesem Fall hat die Empfangende Partei dies TenneT unverzüglich schriftlich vor Offenlegung anzuzeigen.
- (2) Der Beweis für das Vorliegen der Voraussetzungen eines dieser Ausnahmetatbestände obliegt der Empfangenden Partei.

Artikel 4 - Rechte

- (1) Weder werden durch diese Geheimhaltungsvereinbarung durch TenneT Lizenzen und andere Rechte, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Handels- und Markenrechte eingeräumt und/oder übertragen, noch wird TenneT durch diese Geheimhaltungsvereinbarung zur Gewährung von Lizenzen und anderen Rechten, insbesondere von Patenten, Gebrauchsmustern, Handels- und Markenrechten gegenüber der Empfangenden Partei verpflichtet.
- (2) Die Empfangende Partei ist nicht dazu berechtigt, auf der Grundlage der Vertraulichen Informationen in Deutschland oder einem anderen Land Patente und/oder andere Schutzrechte anzumelden. Angemeldete Patente und/oder andere Schutzrechte sind der TenneT auf Aufforderung unentgeltlich zu übertragen.
- (3) Die Offenlegung von Informationen begründet keinen Anspruch der Empfangenden Partei auf ein Vorbenutzungsrecht.

Artikel 5 - Verständnis der Parteien

Diese Vereinbarung ist nicht als Kooperationsvereinbarung, Joint Venture, Beteiligung oder ähnliches auszulegen. Diese Vereinbarung verpflichtet die Parteien nicht zum Abschluss weiterer Verträge.

Artikel 6 - Gewährleistungsausschluss

TenneT gewährleistet weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der mitgeteilten Information.

Artikel 7 - Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt für 5 Jahre. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten für 3 weitere Jahre nach Ablauf dieser Vereinbarung.

Artikel 8 - Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und / oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist der Sitz der TenneT.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht vom 11.4.1980 findet keine Anwendung.

Artikel 9 - Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Artikel 10 - Übertragung

Die Parteien können diese Vereinbarung oder einzelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragen. Einer solchen Übertragung der Vereinbarung oder einzelner Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, ganz oder teilweise durch TenneT an ein mit TenneT konzernverbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie an einen Rechtsnachfolger von TenneT stimmt die Empfangende Partei bereits jetzt zu. Hiervon hat TenneT die Empfangende Partei nach erfolgter Übertragung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 11 - Sonstiges

- (1) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder ganz oder teilweise undurchführbar sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung. Entsprechendes gilt für Lücken der Vereinbarung. Anstelle der unwirksamen oder durchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem Willen der Parteien so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke der Vereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung geht allen vorher getroffenen Absprachen unabhängig davon, ob sich die Parteien hierauf schriftlich oder mündlich verständigt haben, vor.
- (2) Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.

Ort: _____, Datum: _____. _____. _____

Firmenstempel und Unterschrift: _____